



2010	Veröffentlicht am 29.09.2010	Nr. 15/S. 138
-------------	-------------------------------------	----------------------

Tag	Inhalt	Seite
29.09.2010	Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Integrated Business Management des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010	138-147
29.09.2010	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010	148-158

**Ordnung für die Prüfung
im Master-Studiengang Integrated Business Management
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Trier**

Vom 23.09.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 22.05.2005 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Integrated Business Management an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss

- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis

- § 21 Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges Integrated Business Management. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Betriebswirtschaftslehre und des Informationsmanagements ganzheitlich überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und auf die Praxis zu übertragen. Des weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit zur Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaft und des Management besitzen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Dem Arbeitspensum eines Semesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitspensums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkte zu den Fachgebieten regelt Anlage 1.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten

versehene Einheit, die durch eine Studienleistung oder eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(4) Auf Antrag können Studienleistungen auch im Ausland erbracht werden.

(5) Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Prüfungsleistungen sind im Studienplan geregelt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang seminaristische Vorlesungen, ein integriertes Fallstudienseminar, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(5) Sofern das Angebot von Wahlpflichtfächern geändert wird, wird es rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

Falls der Fachbereichsrat einen Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangleiterin wählt und dieser bzw. diese nicht zu den Mitgliedern nach Nr. 1 oder

2 gehört, ist dieser bzw. diese kraft Amtes beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(5) Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenständige Lehrverantwortung ausüben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen

zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Betriebswirtschaft, in Wirtschaftsinformatik, als Wirtschaftsingenieur oder einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens "gut" voraus. Absolventen der Studienrichtungen Wirtschaftsinformatik sowie Wirtschaftsingenieur müssen je eine Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (4 SWS / 5 ECTS) sowie „Grundlagen des Rechts“ (4 SWS / 5 ECTS) erfolgreich belegt haben. Sollten diese Veranstaltungen nicht Bestandteil des Vorstudium gewesen sein, so können die notwendigen Leistungsnachweise auch innerhalb der ersten zwei Semester des Master-Studiums nachgereicht werden. Konsekutive Bewerbungen basierend auf dem Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier können nicht zugelassen werden. Die Zulassung erfordert einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Lebenslauf und Bewerbungsschreiben (inkl. Begründung der Motivation für den Studiengang), den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder

gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss, den Nachweis über weitere Vorbildungen (Zeugnisse und ggf. berufspraktische Erfahrungen) sowie den Nachweis über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
 3. Seminarleistungen § 12,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen und solche Leistungen, die Voraussetzung für das Erbringen einer Prüfungsleistung sind. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Attest eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form

zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen Beisitzenden besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den

Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekannt zu geben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.

§ 12 Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester des Master-Studiums erbracht sein; die Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten drei Semester vorgesehen sind, das Thema der Abschlussarbeit erhalten; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Bei Abschlussarbeiten mit empirischem Charakter oder bei Abschlussarbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten betragen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht

fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet werden. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ermittelt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen; gewichtet mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bewertungsskala gemäß ECTS-Richtlinien (grading scale):

- A Excellent
- B Very Good
- C Good
- D Satisfactory
- E Sufficient
- FX Fail
- F Fail

Die Benotung der erbrachten Leistungsnachweise richtet sich nach der Umrechnung lokaler Noten in ECTS Grades gemäß Beschluß der KMK vom 15.09.2000:

ECTS Grade	Notenbereich (ECTS Grade Bestimmung aus Noten)	ECTS-Definition
A	1,0 bis 1,5	Excellent
B	1,6 bis 2,0	Very Good
C	2,1 bis 3,0	Good
D	3,1 bis 3,5	Satisfactory
E	3,6 bis 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 bis 5,0	Fail

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt jede schriftliche oder mündliche Prüfung gem. § 10 bzw. § 11 bzw. jede Seminarleistung gemäß § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem in der Anlage 1 vorgesehen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gem. § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Jede im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung der Frist nach Abs. 1 gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester wird die Anzahl der Semester zur Berechnung der Frist nach Absatz 1 um 1 Semester verringert. Dasselbe gilt bei Aufnahme von Studierenden in ein höheres Semester, wenn die Aufnahme in ein ungerades Studiensemester zum

Sommersemester oder in ein gerades Studiensemester zum Wintersemester erfolgt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Freiversuche oder Fehlversuche auf das neue Fach übertragen werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden bei Kompatibilität der ECTS-Punkte ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält Studiengang, Thema und Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplement Übersetzungen

der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,

2. werden die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,

3. werden die Studienleistungen und

4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts (M.A.)" beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen

wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium im Master-Studiengang Integrated Business Management aufgenommen haben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen

a) für Studierende mit einer betriebswirtschaftlichen Vorbildung

Semester		1			2			3			4			
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	
Pflichtbereich	Informations- quellen	Controlling			4	6	1							
		Externes Rechnungswesen	4	6	1									
	Informations- systeme	Markt- & Umweltanalysen	4	6	1									
		OR & Projektmanagement	4	6	1									
		Data Mining	4	6	1									
Integration: Management	Systemdesign				4	6	1							
	Unternehmensführung & Wissensmanagement							4	6	1				
		Integriertes Fallstudienseminar						8	12	1				
Vertiefungs- bereich	Informations- systeme	Softwaretechnik												
		Internet: Technologie & Anwendungen				4	6	1						
		Architektur/Implementierung integrierter Systeme							4	6	1			
	Integration: Management	Internationales Management 1: Grundlagen				4	6	1						
Internationales Management 2: Marketing					4	6	1							
		Internationales Management 3: Finanzen						4	6	1				
Wahl- bereich		Wahlpflichtfach I	4	6	1									
		Wahlpflichtfach II				4	6	1						
		Wahlpflichtfach III							4	6	1			
Abschlussarbeit											0	30	1	
Summe			20	30	5	20	30	5	20	30	4	0	30	1

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden

CP: ECTS-Punkte (European Credit Transfer System)

PL: Prüfungsleistung, der Typ der Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch spezifiziert

b) für Studierende mit einer Vorbildung als Wirtschaftsinformatiker bzw. Wirtschaftsingenieur

Semester		1			2			3			4			
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	
Pflichtbereich	Informations- quellen	Controlling			4	6	1							
		Externes Rechnungswesen	4	6	1									
	Informations- systeme	Markt- & Umweltanalysen	4	6	1									
		OR & Projektmanagement	4	6	1									
		Data Mining	4	6	1									
Integration: Management	Systemdesign				4	6	1							
	Unternehmensführung & Wissensmanagement							4	6	1				
		Integriertes Fallstudienseminar						8	12	1				
Vertiefungs- bereich	Informations- systeme	Softwaretechnik												
		Internet: Technologie & Anwendungen				4	6	1						
		Architektur/Implementierung integrierter Systeme							4	6	1			
	Integration: Management	Internationales Management 1: Grundlagen												
Internationales Management 2: Marketing														
		Internationales Management 3: Finanzen												
Wahl- bereich		Wahlpflichtfach I	4	6	1									
		Wahlpflichtfach II				4	6	1						
		Wahlpflichtfach III							4	6	1			
Abschlussarbeit											0	30	1	
Summe			20	30	5	20	30	5	20	30	4	0	30	1

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden

CP: ECTS-Punkte (European Credit Transfer System)

PL: Prüfungsleistung, der Typ der Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch spezifiziert

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelor-Studiengang International Business
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Trier**

Vom 23.09.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 22.05.2005 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§1Zweck der Prüfung
§2Bachelor-Grad
§3Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
§4Lehrveranstaltungen
§5Prüfungsausschuss
§6Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
§7Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§8Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§9Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
§10Mündliche Prüfungen
§11Schriftliche Prüfungen
§12Seminarleistungen
§13Abschlussarbeit
§14Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
§15Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§16Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§17Freiversuch
§18Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
§19Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§20Zeugnis
§21Bachelor-Urkunde
§22Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§23Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges International Business. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens erkennen und verstehen.

(2) Der Studiengang International Business besteht aus IB-Englisch, IB-Französisch und IB-Spanisch. Bei der Einschreibung müssen sich die Studierenden für eine Sprache entscheiden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin sind zwei Auslandssemester enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot an der FH Trier erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen in diesen sechs Semestern beträgt bis zu 144 Semesterwochenstunden (SWS). Das siebente und achte Semester werden im Ausland absolviert. Dem Arbeitspensum eines Studiensemesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Fachgebieten während des

Studiiums an der FH Trier ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) (a) Die beiden Auslandssemester sollen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die ausländische Hochschule soll akkreditiert sein oder zum Kreis der in Deutschland von KMK und DAAD anerkannten Hochschulen zählen. In Absprache zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der oder des Studierenden aufbauen.

(b) Die beiden Auslandssemester können ganz oder teilweise durch ein Praktikum im Ausland ersetzt werden. Die hierbei möglichen Kombinationen sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Inhalte eines Praktikums im Ausland sind zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum im Ausland auf den Studienschwerpunkten der oder des Studierenden aufbaut. Das Praktikum im Ausland schließt mit einer Abschlusspräsentation, die von der Koordinatorin oder dem Koordinator unter Berücksichtigung der Anmerkungen der betreuenden Person aus dem Unternehmen bewertet wird.

(4) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(5) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(6) Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 geregelt. Einzelheiten zum Absatz 5 regelt der Studienplan und, soweit vorhanden, die Teilstudienpläne für die praktische Vorbildung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(5) Der Fachbereichsrat kann den laut Studienplan angebotenen Wahlpflichtkatalog jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird es rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
3. ein studentisches Mitglied und
4. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenständige Lehrverantwortung ausüben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können

die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG, und § 3 Abs. 6 dieser Ordnung.
3. gute Kenntnisse der englischen Sprache. Für IB-Französisch oder IB-Spanisch müssen zusätzlich gute Kenntnisse in der gewählten Fremdsprache nachgewiesen werden.

a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 10 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre plus mindestens 3 Monate Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land) oder
- TOEFL (mindestens 80/120 Punkte *internet based*) oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch und Spanisch

- Abiturzeugnis (die Sprache muss mindestens vier Jahre belegt worden sein und es muss ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten in den letzten beiden Schuljahren erreicht worden sein) oder
- mindestens einjähriger Besuch an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder
- DELF/DELE B2 (60/120 Pkt.), DALF C1 (50/120 pkt.)
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang International Business an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder International Business an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen und
3. dem Absolvieren von zwei Auslandssemestern gemäß § 3 Absatz 3 und § 16 Absatz 2.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
 3. Seminarleistungen gem. § 12,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.
- (3) Machen Studierende durch ärztliches Attest eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen Beisitzenden besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekannt zu geben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12 Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit soll im letzten Semester im Ausland angefertigt werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens acht Monate nach dem Beginn des Semesters, das auf das Bestehen aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten sechs Semester vorgesehen sind, folgt, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit

ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Abschlusspräsentation (§ 3 Abs. 3 (b)) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfende entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen; gewichtet mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten, wobei die Abschlussarbeit mit einem Gewicht von 30 ECTS in die Gesamtnote einfließt. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis = sehr gut	1,5
bei einem Durchschnitt über = gut	1,5 bis 2,5
bei einem Durchschnitt über = befriedigend	2,5 bis 3,5

bei einem Durchschnitt über = ausreichend	3,5 bis 4,0
bei einem Durchschnitt über = nicht ausreichend	4,0

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die beiden Auslandssemester sind mit Erfolg absolviert, wenn bei einem Studium insgesamt die gemäß Anlage 2 angegebenen ECTS-Punkte erworben wurden. Einem Praktikum im Ausland werden ebenfalls die ECTS-Punkte gemäß Anlage 2 zugeordnet, wenn die Abschlusspräsentation (§ 3 Abs. 3 (b)) mit mindestens ausreichend bewertet wurde. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und
3. die beiden Auslandssemester mit Erfolg absolviert wurden und ggf. die Abschlusspräsentation mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nicht-bestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(6) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen

schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt jede schriftliche oder mündliche Prüfung gem. § 10 bzw. § 11 bzw. jede Seminarleistung gemäß § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in Anlage 1 vorgesehen Semester abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gem. § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Jede im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung der Frist nach Abs. 1 gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester wird die Anzahl der Semester zur Berechnung der Frist nach Absatz 1 um 1 Semester verringert. Dasselbe gilt bei Aufnahme von Studierenden in ein höheres Semester, wenn die Aufnahme in ein ungerades Studiensemester zum Sommersemester oder in ein gerades Studiensemester zum Wintersemester erfolgt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang, in einem Studiengang „International Business“ oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor International Business im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere

Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht aus-reichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Freiversuche oder Fehlversuche auf das neue Fach übertragen werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang, einem Studiengang International Business oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis kann eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält Studiengang, Thema und Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer, eine Kurzbeschreibung der Auslandssemester sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu

verwenden.¹ Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

- (4) Auf Antrag der Studierenden
1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
 2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiedauer,
 3. werden die Studienleistungen und
 4. wird die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 20 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne

dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang International Business einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus:
<http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen (PL)

Fachgebiet	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester		
	SWS	CP	PL																					
Quantitative Methoden: Mathematik, OR, Entscheidungstheorie	8	10	1																					
Quantitative Methoden: Statistik				4	5	1																		
BWL 1: Einführung	8	10	1																					
BWL 2: Interne und externe Unternehmensrechnung				8	10	1																		
BWL 2: Steuern									4	5	1													
BWL 3: Finanzierung, Organisation und Personal				8	10	1																		
BWL 4: Absatz und Produktion							8	10	1															
BWL 5: Unternehmensführung									4	5	1													
BWL 6: Unternehmen und Kapitalmärkte												4	5	1										
Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	4	5	1																					
Volkswirtschaftslehre I							4	5	1															
Volkswirtschaftslehre II									4	5	1													
BWL in der gewählten Fremdsprache 1	4	5	1																					
BWL in der gewählten Fremdsprache 2				4	5	1																		
BWL in der gewählten Fremdsprache 3							4	5	1															
BWL in der gewählten Fremdsprache 4									4	5	1													
BWL in der gewählten Fremdsprache 5												4	5	1										
BWL in der gewählten Fremdsprache 6															4	5	1							
Interkulturelles Management / Soft Skills							4	5	1															
International Management												4	5	1										
Corporate Finance															4	5	1							
International Economics															4	5	1							
Internationales Wahlpflichtfach 1							4	5	1															
Internationales Wahlpflichtfach 2									4	5	1													
Internationales Wahlpflichtfach 3											4	5	1											
Wahlpflichtfach 4												4	5	1										
Wahlpflichtfach 5														4	5	1								
Wahlpflichtfach 6														4	5	1								
Seminar 1									4	5	1													
Seminar 2												4	5	1										
Seminar 3														4	5	1								
Auslandsaufenthalt																					30			18
Abschlussarbeit																								12 1
Summe	24	30	4	24	30	4	24	30	5	24	30	6	24	30	6	24	30	6	24	30	6	30		30 1

Der Katalog der Wahlpflichtfächer und der Seminare ist dem Studienplan zu entnehmen.

Anlage 2: Mögliche Kombinationen für den Auslandsaufenthalt

Für die beiden Auslandssemester gemäß § 3 Abs. 3 (a) sowie deren Ersatz durch ein Praktikum gemäß § 3 Abs. 3 (b) ist eine der folgenden vier Kombinationen zu wählen:

1. Beide Auslandssemester werden an einer ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 3 (a) absolviert; dabei sind insgesamt 48 ECTS-Punkte zu erwerben. Ferner wird die Abschlussarbeit, welcher 12 ECTS-Punkte zugerechnet sind, erstellt.
2. Ein Auslandssemester wird an einer ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 3 (a) absolviert; dabei sind insgesamt 30 ECTS zu erwerben. Das zweite Auslandssemester wird durch ein Praktikum mit 18 ECTS-Punkten und einer Dauer von 14 Wochen ersetzt. Ferner wird die Abschlussarbeit, welcher 12 ECTS-Punkte zugerechnet sind, erstellt.
3. Ein Auslandssemester wird durch ein Praktikum mit 30 ECTS-Punkten und einer Dauer von 23 Wochen ersetzt. Das zweite Auslandssemester wird an einer ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 3 (a) absolviert; dabei sind insgesamt 18 ECTS zu erwerben. Ferner wird die Abschlussarbeit, welcher 12 ECTS-Punkte zugerechnet sind, erstellt.
4. Beide Auslandssemester werden durch ein Praktikum mit 48 ECTS-Punkten und einer Dauer von 37 Wochen ersetzt. Ferner wird die Abschlussarbeit, welcher 12 ECTS-Punkte zugerechnet sind, erstellt.

